

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

Satzung der Gemeinde Hasbergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Hasbergen“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Hasbergen“

- (1) Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet weist im Hinblick auf seine Funktion als zentraler Versorgungsbereich städtebauliche Funktionsverluste auf. Durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln aus der Programmkomponente „Aktive Stadt- und Ortsteilszentren“ soll die Attraktivität und die Anziehungskraft des Zentrums verbessert werden.
- (2) Das insgesamt etwa 14 ha umfassende Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Zentrum Hasbergen“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M: 1:1000 mit einer schwarz gestrichelten Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Rathaus - Fachbereich 2 Bau, Schule, Kultur - Abteilung Planen, Bauen und Umwelt, aus.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Der dritte Abschnitt der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften findet Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hasbergen, 24. Juli 2008

Gemeinde Hasbergen
Der Bürgermeister

gez. Stiller (Sgl.)

Stiller

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hasbergen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dazulegen.

Hinweis nach § 143 Abs. 1 BauGB:

Die Gemeinde Hasbergen weist hin:

1. auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Maßnahmen und Rechtsvorgängen des § 144 BauGB,
2. auf die Vorschriften des dritten Abschnittes des besonderen Städtebaurechtes (§§ 152 ff BauGB).

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Hasbergen“ kann im Fachbereich 2 – Bau, Schule und Kultur – Abt. Planen, Bauen und Umwelt – Zimmer 313/314 – Martin-Luther Straße 12, 49205 Hasbergen während der Dienststunden eingesehen werden.

Hasbergen, 24. Juli 2008

Gemeinde Hasbergen
Der Bürgermeister

(Sgl.)

Stiller

ausgehängt am: 15. August 2008